



Chapter Bonn

Satzung des SID - Chapters Bonn

Paragraph 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Gesellschaft für internationale Entwicklung, SID Chapter Bonn e.V.“ (Kurzform: SID Chapter Bonn), er ist eine Sektion der „Society for International Development (SID)“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bonn. Er ist dort ins Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Paragraph 2 Ziele des Vereins

Der Verein verfolgt folgende Ziele:

1. den Erfahrungsaustausch im nationalen und internationalen Bereich zwischen Personen und Institutionen zu fördern, die sich mit Fragen der Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern und Industrieländern beschäftigen;
2. die fachliche Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Praxis sowie zwischen den verschiedenen Disziplinen der Forschung im Rahmen der Entwicklungspolitik zu verstärken;
3. das entwicklungspolitische Bewusstsein der Bevölkerung zu wecken und zu fördern und
4. bei diesen Aktivitäten mit den übrigen SID-Chaptern in der Bundesrepublik Deutschland zusammenzuarbeiten.

Paragraph 3 Massnahmen

Zur Erreichung der in Paragraph 2 dargestellten Ziele kann der Verein Fachgespräche, Arbeitstreffen, Seminare und Ähnliches durchführen; er kann Informationen zusammenstellen und veröffentlichen; er kann mit Chaptern in Entwicklungsländern zusammen arbeiten und die Bildung weiterer Chapter anregen und fördern.

Paragraph 4 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Die Einberufung muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Frist von mindestens 30 Tagen erfolgen. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn die einfache Mehrheit des Vorstandes dies für erforderlich hält. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird ausserdem einberufen, wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Einberufung verlangt. In beiden Fällen sind Zweck und Gründe anzugeben.
3. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt
 - a. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und des Berichts der Rechnungsprüfer;
 - b. die Entlastung des Vorstandes;
 - c. die Verabschiedung des Arbeitsprogramms und Genehmigung des Haushaltsplans;
 - d. die Festsetzung des Mitgliederbeitrags;
 - e. die Wahl des Vorstandes und zweier Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren.
4. Bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Es besteht die Möglichkeit der schriftlichen Stimmenübertragung auf andere Mitglieder, dabei kann jedes Mitglied höchstens zwei weitere Stimmen auf sich vereinigen.
5. Die Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und vom Vorstand unterzeichnet.

Der Vorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzenden (President), dem stellvertretenden Vorsitzenden (Vice President), dem Geschäftsführer (Secretary), sowie dem Schatzmeister (Treasurer). Je zwei Vorstandsmitglieder aus diesem Kreis vertreten die Sektion/das Chapter gerichtlich und aussergerichtlich. Der Vorstand entscheidet nach Massgabe des Paragraphen 5 über Eintritt oder den Ausschluss von Mitgliedern des Vereins, sowie die Durchführung des Arbeitsprogramms.

Paragraph 5 Mitgliedschaft

1. Jede natürliche oder juristische Person kann Mitglied des Vereins werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag gilt als angenommen, sofern nicht innerhalb von zwei Monaten eine Ablehnung erfolgt. Bei der Ablehnung des Aufnahmeantrags ist die Anrufung der Mitgliederversammlung möglich.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit oder Ausschluss.
3. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und dem Verein mindestens zwei Monate vorher zugegangen sein.
4. Der Ausschluss kann bei Verstoss gegen die Ziele des Vereins durch Beschluss des Vorstands erfolgen. Gegen ihn ist binnen eines Monats nach Zustellung durch einen eingeschriebenen Brief die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn das Mitglied mit seinem Beitrag, der im ersten Kalendervierteljahr zu entrichten ist, mehr als 12 Monate im Rückstand ist.
5. Mit der Mitgliedschaft wird gleichzeitig die im internationalen Verband der „Society for International Development (SID)“ erworben. Diese erlischt mit der Kündigung der Mitgliedschaft im Verein.
6. Korporative Mitglieder zahlen einen ihren Einnahmen angemessenen Beitrag.

Paragraph 6 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein „Gesellschaft für internationale Entwicklung, SID Chapter Bonn e.V.“ verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmässigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Paragraph 7 Rechnungsprüfung

1. Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählten zwei Rechnungsprüfer prüfen das Finanzgebaren, die Buchhaltung und die Kassenunterlagen des Vereins. Diese Unterlagen stehen ihnen auch sonst zur Einsichtnahme offen.
2. Die Rechnungsprüfer erstatten der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht. Falls sie während der Prüfperiode Unregelmässigkeiten im Finanzgebaren oder in der Buchhaltung feststellen, können sie vom Vorstand die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.

Paragraph 8 Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 – Mehrheit der erschienenen und stimmberechtigt vertretenen Mitglieder.

Paragraph 9 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine von der Mitgliederversammlung des Vereins zu benennende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung der Bildung oder der Entwicklungszusammenarbeit und Völkerverständigung im Sinne des Paragraphen 2 dieser Satzung, die es ausschliesslich und unmittelbar für dieselben gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

Paragraph 10 Schlussbemerkung

Diese Satzung löst die Satzung vom 1.12.1967 in der zuletzt von der Mitgliederversammlung am 23.11.1988 (eingetragen beim Amtsgericht am 27.2.1989) geänderten und beschlossenen Fassung ab.